

ENTWURF

\\KVD1\VOL3\WINWORD\A6\5610\56101\BlmSchG\kalenborn_scheuern_elbe_genehmigung.doc

000191



0177

10.06.2008

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Abteilung
Bauen, Umwelt,
Schulen u. Kultur

Gegen Empfangsbestätigung



Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG); Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Kalenborn, Standort Flur 1, Flurstück 32

Formantrag vom 20.06.2007; rechtsverbindlich unterschrieben am 11.07.2007

Nachreichungen zu Antrag und Unterlagen, zuletzt eingegangen am 13.05.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter 

zu dem o. a. Antrag ergeht hiermit der nachfolgende Bescheid:

I. Genehmigung

Auf Formantrag sowie den nachfolgenden Nachreichungen zu Antrag und Unterlagen wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1, 6, 12 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504 ff), den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 ff) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005, (BGBl. I S. 1757 ff, 2797), alle Vorschriften jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter - die

Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage Typ Enercon E 48 mit einer Nabenhöhe von 75,60 m, einem Rotordurchmesser von 48 m, einer Gesamthöhe von 99,60 m und einer Nennleistung von 800 kW in der Gemarkung Kalenborn, Standort Flur 1, Flurstück 32, erteilt.

Die Genehmigung erfolgt, sofern im Folgenden nicht Gegenteiliges bestimmt ist, nach Maßgabe des Formantrages sowie der nachstehend aufgeführten eingereichten bzw. nachgereichten, mit

Windenergieanlagen der Fa. ENERCON“, TÜV Nord vom 11.01.2008/Revision 3 (siehe Nachreichung 3) bestätigt, auszurüsten.

Für den Fall, dass die Windkraftanlage Eisansatz erkannt hat, darf sie den Betrieb nicht automatisch wieder aufnehmen. Ein Neustart der Windkraftanlage darf in jedem Fall erst durch manuelle Bedienung nach erfolgter Sichtkontrolle erfolgen.

Vor Baubeginn ist ein umfassender Versicherungsschutz nachzuweisen.

Auf das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. Januar 2006 „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 2006, S. 64 ff, wird verwiesen.

- 2.13 An gut sichtbarer Stelle sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

Hinweise:

- (1) Der beauftragten Prüffingenieurin bzw. dem beauftragten Prüffingenieur für Baustatik sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.
- (2) Als Anlage übersenden wir Ihnen die vom Ministerium der Finanzen am 01. Juni 2006 herausgegebenen „Hinweise zur Überprüfung von feuerverzinkten Stahlkonstruktionen“ zur Kenntnis und Beachtung.

III.3. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Windkraftanlage ist entsprechend dem Antrag und den Unterlagen, insbesondere der Schall- und Schattenwurfprognose der Fa. Enercon GmbH, Oesterweg 9, 59469 Ense, Bericht Nr. 2007_009_Ense vom 29. Mai 2007 (siehe Nachreichung 2) und den folgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:

- 3.2 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 01	Kammwiese	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 05	Grenze Wohngebiet "Unter der Held"	55 dB(A)	40 dB(A)

dürfen die dort genannten Immissionsrichtwerte (IRW) unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem allgemeinen Wohngebiet bzw. einem Mischgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

- 3.3 Hierzu ist die Windkraftanlage so zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schallleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet:

WKA 02 Fa. ENERCON, E 48, 0,8 MW 102,5 dB(A).

- 3.4 Die Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der von ihr an dem maßgeblichen Immissionsort erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

Immissionspunkt		Immissionsanteil, nachts
IP 01	Kammwiese	38,4 dB(A)
IP 05	Grenze Wohngebiet "Unter der Held"	30,1 dB(A)

- 3.5 Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.
- 3.6 Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.

Arbeitsstättenrechtliche Anforderungen sind erfüllt, wenn folgendes berücksichtigt wird:

- 3.7 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein;
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

- 3.8 Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

- 3.9 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das wieder in Gang setzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z. B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),
sofern dieses wieder in Gang setzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

- 3.10 Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).